



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

.WIEN Sunrise-Richtlinien



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

Inhalt

1	Management Summary	1
2	Begriffsbestimmungen	2
3	Gegenstand und Anwendungsbereich	2
4	Registrierungsvoraussetzungen	2
4.1	Der Bezug zu Wien als Kriterium.....	2
4.2	Inhaber von Kennzeichenrechten.....	3
5	Nachweise und Beglaubigungen	3
5.1	Inhaber von Kennzeichenrechten.....	3
6	Der Antrag	6
6.1	Einreichung.....	6
6.1.1	Ort der Antragstellung, Partner.....	6
6.1.2	Form der Antragstellung	6
6.1.3	Sprache	6
6.1.4	Inhalt des Antrags.....	6
6.1.5	Nachweise	7
6.1.6	Kosten und Bezahlung	8
6.2	Weiterbearbeitung	8
6.2.1	Abgleich mit den Sperrlisten.....	8
6.2.2	Empfangsbestätigung durch die punkt.wien GmbH	8
6.2.3	Prüfung auf Vollständigkeit.....	9
6.2.4	Form des Abgleichs zwischen Strings.....	9
6.2.5	Vorabprüfung auf Wien-Bezug	9
6.2.6	Rücknahme des Antrages	9
6.2.7	Aufnahme in die Sunrise-Datenbank.....	9
7	Antragsabwicklung in der Cool-Off Period	10
7.1	Klassifizierungsverfahren	10
7.1.1	Prüfmaßstab im Klassifizierungsverfahren	11
7.1.2	Abschluss des Klassifizierungsverfahrens	11
7.2	Contention Verfahren	11
8	Ablauf der Registrierung.....	11
8.1	Übermittlung eines Registrierungscode.....	11
8.2	Eintragung in die WHOIS-Datenbank.....	11
9	Alternative Streitbeilegungs-(=Schlichtungs-) Verfahren	12
10	Sonstige Bestimmungen.....	12



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

1 Management Summary

Die folgenden Richtlinien sind Teil der Unterlagen für die Startphase der TLD .WIEN. Die Regelungen kommen während der Markteinführungsphase zur Anwendung. Die sogenannte Sicherungs-(=Sunrise-)Phase mit der Dauer von mindestens 60 Tagen ist von der ICANN zwingend vorgeschrieben, daran anschließend folgt eine Cool-Off Period. Diese Phasen dienen dazu, Second Level Domains an Inhaber von Kennzeichenrechten vorrangig und unter Ausschluss des üblicherweise geltenden Prioritätsprinzips (somit kein „First Come – First Served“) zu vergeben.

Während der Sunrise laufen zwei Phasen zeitlich parallel, die unterschiedliche Voraussetzungen fordern. In der „Sunrise TMCH“ werden im TMCH hinterlegte Marken mit Prio1 vergeben, während in der „Sunrise Lokale Rechte“ (Limited Registration Period #1) an Inhaber von Kennzeichenrechten Begriffe mit Prio2 zugewiesen werden.

Diese Richtlinien beinhalten im Sinne einer lex specialis die Besonderheiten und den Ablauf für die Sicherungsphase, bauen aber auf den *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN* und den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* der punkt.wien GmbH auf.



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Punkt 2 der *Allgemeine Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN*.

3 Gegenstand und Anwendungsbereich

Die vorliegenden Sunrise-(=Sicherungs-)Richtlinien enthalten gemeinsam mit den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und den *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN* eine detaillierte Beschreibung aller technischen und administrativen Maßnahmen, welche die punkt.wien GmbH ergreift, um eine ordnungsgemäße, faire und technisch solide Abwicklung der Inbetriebnahme der Top Level Domain .WIEN zu gewährleisten. Die Sunrise-Richtlinien gelten für alle Anträge, die während dieser Phase eingereicht werden.

4 Registrierungsvoraussetzungen

Für die Registrierung gelten neben den hier festgelegten Sunrise-Richtlinien die unter Punkt 1.3 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der punkt.wien GmbH* angeführten Dokumente.

Da Inhaber von Kennzeichenrechten in den Sunrise-Phasen durch die Klassifizierung bevorzugt die Möglichkeit zur Registrierung erhalten, werden unter den Punkten 4.1 und 4.2 die folgenden Voraussetzungen zur Einreihung in diese Klassen festgelegt:

4.1 Der Bezug zu Wien als Kriterium

Berechtigt zur Registrierung eines Domainnamens unter der Top-Level-Domain .WIEN ist

- jede natürliche Person und
- jede juristische Person,

sofern sie eine wirtschaftliche, kulturelle, historische, soziale oder sonstige Verbindung zur österreichischen Hauptstadt Wien oder einer anderen Gebietskörperschaft gleichen Namens demonstrieren möchte.



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

4.2 Inhaber von Kennzeichenrechten

Als Kennzeichenrechte werden folgende Rechte angesehen (die Reihung hat keinen Wertungscharakter):

- Marken mit Ausdehnung auf Österreich, die aufgrund einer Eintragung im TMCH dokumentiert werden können (Prio1)
- Registrierte nationale Marken
- Gemeinschaftsmarken
- Internationale Marken mit Ausdehnung auf Österreich
- Geografische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen;
- Nicht eingetragene Marken, soweit sie Verkehrsgeltung haben
- die Firma (§ 17 Unternehmensgesetzbuch),
- die besondere Bezeichnung eines Unternehmens im Anwendungsbereich des § 9 BG gegen den unlauteren Wettbewerb
- Namen bzw. Decknamen (§ 43 ABGB)
- Titel, sofern sie nach § 80 Urheberrechtsgesetz oder nach § 9 BG gegen den unlauteren Wettbewerb geschützt sind.
- Bezeichnungen von Baudenkmalern, Kirchen, etc.

5 Nachweise und Beglaubigungen

Jeder Antragsteller hat in seinem Antrag seinen Wien-Bezug zu bestätigen. Diese Prima Facie Bekundung kann durch beliebige Nachweise weiter untermauert werden.

Die Mindestanforderungen sind:

5.1 Inhaber von Kennzeichenrechten

Alle Marken mit einer Ausdehnung auf Österreich, die aufgrund einer Eintragung im TMCH dokumentiert werden können

Werden durch das TMCH bestätigt und als zwingend angesehen; diese TMCH-Einträge erhalten Prio1, alle anderen Marken Prio2.



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

Registrierte nationale Marken	Kopie der Markeneintragung (z.B. österreichisches Patentamt). Ein Antrag auf die Eintragung einer Marke gilt nicht als Kennzeichenrecht.
Gemeinschaftsmarken	Kopie der Markeneintragung (Harmonisierungsamt)
Internationale Marken	Kopie der Markeneintragung (WIPO Bestätigung)
Geografische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen	Kopie einer Rechtshandlung, eines Erlasses oder Beschlusses einer zuständigen offiziellen Behörde, die den Schutz für einen bestimmten Namen als geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung erteilt
Nicht eingetragene Marken mit Verkehrsgeltung	Geeignete Nachweise zum Vorliegen der Verkehrsgeltung .
Firma	Firmenbuchauszug
besondere Bezeichnung eines Unternehmens	Registerauszug, wenn ein Eintrag in ein öffentliches Register im Herkunftsland des Antragstellers möglich ist, ansonsten geeignete Nachweise zum Vorliegen einer schutzfähigen besonderen Bezeichnung eines Unternehmens
Familienname	Personaldokument (Reisepasskopie), oder Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, etc.
Decknamen (Pseudonyme)	Registerauszug, wenn ein Eintrag in ein öffentliches Register im Herkunftsland des Antragstellers möglich ist, ansonsten



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

eine eidesstattliche, von einer zuständigen Behörde, einem Rechtsanwalt oder einem professionellen Vertreter unterzeichnete Erklärung mit Begleitdokumentation zur Belegung des Decknamens/Pseudonyms oder ein entsprechendes rechtskräftiges Gerichtsurteil oder einen Schiedsgerichtsbeschluss einer in mindestens einem der EU-Mitgliedstaaten zuständigen offiziellen alternativen Streitbeilegungsbehörde zum Nachweis des Decknamens/Pseudonyms.

charakteristische Titel geschützter literarischer oder künstlerischer Werke, sofern sie nach dem einzelstaatlichen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats geschützt sind.

Eine Kopie des Deckblatts oder Bilds des literarischen oder künstlerischen Werks, das den jeweiligen Titel enthält (gemeinsam mit einer kurzen Beschreibung des Werks oder des Inhalts des Werks, einem Foto des Werks usw.) und

eine von einer zuständigen Behörde, einem Rechtsanwalt oder einem professionellen Vertreter unterzeichnete eidesstattliche Erklärung, die bestätigt, dass der Antragsteller am Tag des Antrags der Inhaber des geltend gemachten Rechts auf den besagten Titel ist, dass das jeweilige Werk gesetzesmäßig veröffentlicht wurde und der Titel charakteristisch ist

Bezeichnungen von Baudenkmalern, Kirchen, etc.

Eigentum oder Nachweis der Nutzungsberechtigung



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

6 Der Antrag

Die Registrierung von Domains erfolgt ausschließlich nach Beantragung über einen 2013RAA Registrar. Auch Inhabern von Kennzeichenrechten ist die Registrierung auf diesem Wege vorgegeben. Mit dem ersten Ansuchen akzeptiert der Antragsteller die Bedingungen der punkt.wien GmbH und unterwirft sich den unter Punkt 9 angeführten Streitbeilegungsverfahren.

Der Antragsteller anerkennt ferner, dass die punkt.wien GmbH keinerlei Haftung für die Registrierung von Domains übernimmt und etwaige Auseinandersetzungen zwischen Bewerbern auf einen identen String nach Abschluss der Registrierung im Zuge eines Streitbeilegungsverfahrens erfolgen.

Der Antragsteller unterwirft sich ferner den Regelungen des Contention Verfahrens und erklärt für etwaige Gebote in diesem Verfahren zu haften. Eine Verweigerung der Zahlung für Gebote macht den Antragsteller gegenüber der punkt.wien GmbH schadenersatzpflichtig für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden.

6.1 Einreichung

6.1.1 Ort der Antragstellung, Partner

Die Beantragung von Domainnamen bei der punkt.wien GmbH kann nur durch einen 2013RAA Registrar erfolgen, der im Auftrag des Antragstellers handelt.

6.1.2 Form der Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch Ausfüllen des elektronisch verfügbar gemachten Formulars.

6.1.3 Sprache

Die Registrierung kann auf Deutsch und Englisch erfolgen.

6.1.4 Inhalt des Antrags

Ein Ansuchen um Registrierung einer Domain gilt nur dann als vollständig, wenn der Antragsteller der punkt.wien GmbH über einen 2013RAA Registrar mindestens die vollständigen Informationen laut *.WIEN WHOIS-Richtlinien*, insbesondere jedoch die folgenden Inhalte bereitstellt:



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

- den vollständigen Namen des Antragstellers; wenn kein Name eines Unternehmens oder einer Organisation angegeben wird, wird angenommen, dass es sich bei der Einzelperson, die die Registrierung des Domainnamens beantragt, um den Antragsteller handelt; wenn der Name eines Unternehmens oder einer Organisation angegeben wird, wird angenommen, dass es sich bei diesem Unternehmen bzw. bei dieser Organisation um den Antragsteller handelt;
- Adresse und Land, wo
 - wenn der Antragsteller eine juristische Person ist – sich der satzungsmäßige Sitz und die Geschäftsanschrift bzw. die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der Organisation bzw. des Vereines befindet, und
 - wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist – sich sein Hauptwohnsicht (gewöhnlicher Aufenthalt) befindet.
- weiters ist eine etwaige Adresse in Wien anzugeben.
- E-Mail-Adresse des Antragstellers (oder seines Vertreters), über welche die weitere Kommunikation bezüglich des Antrages erfolgen soll
- Telefonnummer, unter der der Antragsteller (oder sein Vertreter) erreichbar ist;
- die Sprache, in welcher Nachweise formuliert werden
- den beantragten String (Domainnamen)
- die Bestätigung die Nexus Bedingungen gemäß 4.1. zu erfüllen
- die Nachweise gemäß Punkt 5 dieser Richtlinien

6.1.5 Nachweise

Wenn ein Markenrecht durch einen Eintrag im Trademark Clearing House (TMCH) belegt werden kann, so erfolgt der Nachweis schon beim Registrierungsansuchen mittels Übermittlung des dazugehörigen Codes (SMD-File). Diese Anträge erhalten Prio1 („Sunrise TMCH“ Anträge), alle anderen Prio2 (siehe Klassifizierung 7.1, „Sunrise Lokale Rechte“ (Limited Registration Period #1) Anträge).

Näheres zum Trademark Claims Service während der „Sunrise Lokale Rechte“ (Anträge in der Limited Registration Period #1): Bei Identität des beantragten Strings mit einem im Trademark Clearing House gespeicherten Begriff wird der Bewerber unmittelbar informiert, dass es einen anderen, im TMCH gespeicherten Rechteinhaber gibt. Dieser Hinweis bedeutet nicht zwingend, dass der Begriff von diesem Rechteinhaber tatsächlich registriert wird. Fährt der Bewerber im



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

Registrierungsprozess fort, so werden die im Trademark Clearing House gespeicherten Rechteinhaber darüber informiert.

Die anderen unter Punkt 5 angeführten Nachweise sind erst nach Übermittlung des ersten Ansuchens und einer Empfangsbestätigung durch die punkt.wien GmbH unter Angabe der Registrierungsnummer (siehe Punkt 6.2.2) zu übermitteln. Dies hat, um die Gültigkeit des Antrages zu wahren, bis zum Ende der Sicherungsphase zu erfolgen, wobei eine Mahnung nicht zwingend erfolgen muss.

6.1.6 Kosten und Bezahlung

Die Kosten für die Prüfung des Antrages und der Anspruchsgrundlagen werden vom 2013RAA Registrar eingehoben und an die punkt.wien GmbH weitergeleitet. Die punkt.wien GmbH übernimmt keine Haftung für das rechtzeitige Einlangen der beim 2013RAA Registrar eingezahlten Summe bei der punkt.wien GmbH. Im Falle eines erfolgreichen Antrages werden die Lizenzkosten von der punkt.wien GmbH gesondert an den Bewerber in Rechnung gestellt. Die Rechnung wird an den Registrar übermittelt (wenn vom Registrar gefordert, wird die punkt.wien GmbH die Rechnung direkt an den Bewerber schicken).

6.2 Weiterbearbeitung

6.2.1 Abgleich mit den Sperrlisten

Die einlangenden Anträge werden mit den Sperrlisten der punkt.wien GmbH abgeglichen (siehe Punkt 5 der *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN*). Im Falle der Übereinstimmung eines beantragten mit einem gesperrten String wird der Antragsteller von der punkt.wien GmbH kontaktiert und von der Zurückweisung des Antrages informiert. Die Möglichkeiten eines weiteren Vorgehens (je nach Sperrliste) werden durch die punkt.wien GmbH aufgezeigt.

6.2.2 Empfangsbestätigung durch die punkt.wien GmbH

Nach dem Erhalt des Antrags sendet die punkt.wien GmbH per E-Mail eine Bestätigungsmitteilung mit einer Registrierungsnummer an den Antragsteller und den weiterleitenden 2013RAA Registrar. Der Antragsteller wird aufgefordert die Registrierungsnummer geheim zu halten, da diese den Schlüssel zur Kommunikation mit der punkt.wien GmbH bezüglich des gestellten Antrages darstellt.



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

6.2.3 Prüfung auf Vollständigkeit

Der Antrag wird nach Eingang der Nachweise bei punkt.wien GmbH einer automatisierten Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität unterzogen. Sollte sich dabei herausstellen, dass einzelne Punkte nachzubessern sind, wird der Antragsteller per E-Mail unter Angabe der Registrierungsnummer verständigt. Der Antragsteller hat bis zum Ende der Sicherungsphase Zeit entsprechende Verbesserungen an seinem Antrag vorzunehmen.

6.2.4 Form des Abgleichs zwischen Strings

Die beantragten Strings werden in der punkt.wien GmbH Datenbank auf Identität geprüft. Ein Abgleich auf Ähnlichkeit (z.B. Tippfehler) mit bereits existenten Strings, Marken oder Namensrechten erfolgt nicht.

6.2.5 Vorabprüfung auf Wien-Bezug

Der glaubhaft zu machende Wien-Bezug wird einer Anscheinsprüfung unterzogen. Eine tiefergehende Überprüfung, ob der Antragsteller die erforderlichen Interessen an oder Beziehungen zu Wien hat, findet zum Zeitpunkt der Registrierung nicht statt.

6.2.6 Rücknahme des Antrages

Der Antragsteller ist jederzeit berechtigt seinen Antrag zurückzuziehen. Die diesbezügliche Verständigung der punkt.wien GmbH hat unter Angabe der Registrierungsnummer zu geschehen. Dadurch entsteht kein Anspruch auf vollständige Rückzahlung der Antragsgebühr. Eine etwaige Rückzahlung erfolgt ausschließlich über den 2013RAA Registrar.

6.2.7 Aufnahme in die Sunrise-Datenbank

Ein Antrag gilt dann als gestellt, wenn der Antrag zeitgerecht innerhalb der Sicherungs-(=Sunrise-)Phase ohne inhaltliche oder formale Fehler einlangt und der String nicht auf einer Sperrliste enthalten ist. Bei Erfüllung dieser Kriterien wird der Antrag in die Sunrise-Datenbank aufgenommen, wovon der Antragsteller mittels E-Mail benachrichtigt wird. Eine Mitteilung bezüglich der Einreihung in eine der zwei Klassen (siehe Punkt 7.1) erfolgt zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

7 Antragsabwicklung in der Cool-Off Period

Die rechtzeitig vollständig eingelangten und in der Sunrise-Datenbank gespeicherten Anträge werden in der Cool-Off Period bearbeitet.

Es werden keine Anträge aus der „Sunrise Lokale Rechte“ (Limited Registration Period #1) vor Ende der „Sunrise TMCH“ vergeben oder registriert. Zusätzlich werden die eingegangenen Anträge frühestens eine Woche nach Ende der „Sunrise TMCH“ positiv abgeschlossen und Domains zugeteilt, um damit allfälligen anderen Rechteinhabern die Möglichkeiten laut *.WIEN Kennzeichenprozedur* offen zu halten.

Anträge auf einen eindeutigen String ohne weiteren Bewerber auf denselben String gelangen nach positiv befundener Prüfung ohne weiteres Verfahren zur Registrierung (siehe Punkt 8).

Anträge auf idente Strings durchlaufen zur Festlegung des obsiegenden Bewerbers ein zweistufiges Verfahren, nämlich zunächst das

- Klassifizierungsverfahren

und, falls nach diesem Verfahren weiterhin mehrere Bewerber in derselben Priorität die Domain begehren, das

- Contention Verfahren.

7.1 Klassifizierungsverfahren

Mehrere Anträge auf einen identen String, die während der Sunrise-Phasen eingegangen sind, werden zunächst in 2 Klassen gegliedert.

1. Einträge im TMCH
2. alle anderen Inhaber von Kennzeichenrechten

Sollten die Nachweise für die Einreihung eines Antrages in die Klassen 1 oder 2 nicht ausreichend sein, wird der Antrag zurückgewiesen.

Für die Registrierung eines beantragten Strings hat die Klasse 1 Vorrang vor der Klasse 2.

Zwischen gleichrangig klassifizierten Ansuchen auf einen identen String wird mittels des Contention Verfahrens entschieden.



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

7.1.1 Prüfmaßstab im Klassifizierungsverfahren

Im Klassifizierungsverfahren werden die Angaben der Antragsteller nicht auf Wahrheitsgehalt geprüft, sondern als gegeben angenommen. Die Antragsteller werden jedoch auf die Möglichkeit einer nachträglichen Prüfung im Rahmen eines Dispute Resolution Prozesses hingewiesen.

7.1.2 Abschluss des Klassifizierungsverfahrens

Im Zuge des Klassifizierungsverfahrens unterlegene Antragsteller werden von der punkt.wien GmbH kontaktiert und von der Zurückweisung des Antrages informiert.

7.2 Contention Verfahren

Das Contention Verfahren zwischen zwei oder mehreren im Klassifizierungsverfahren gleichgereihten Antragstellern ist eine Auktion. Die Details dazu sind in den *Richtlinien zur Durchführung von Auktionen der Top-Level-Domain .WIEN* festgehalten.

8 Ablauf der Registrierung

Die endgültige Registrierung der Domains erfolgt wieder über einen 2013RAA Registrar. Die Antragsteller erhalten bei erfolgreicher Erledigung des Antrages einen Buchungscode, mittels dessen sie bei jedem beliebigen 2013RAA Registrar die jeweilige Domain registrieren können.

8.1 Übermittlung eines Registrierungscode

Der Registrierungscode wird bei Feststellung des einzig verbleibenden Bewerbers (entweder nach Klassifizierungs- oder Contention-Verfahren) nach Entrichtung der anfallenden Kosten und Gebühren von der punkt.wien GmbH an den Antragsteller übermittelt. Der Registrierungscode ermöglicht einzig dem Bewerber, dem er übermittelt wurde, eine Registrierung über einen 2013RAA Registrar bei der punkt.wien GmbH.

8.2 Eintragung in die WHOIS-Datenbank

Die WHOIS-Datenbank wird in ihrer Funktionalität in den *.WIEN-WHOIS Richtlinien* beschrieben. Der Eintrag erfolgt im Rahmen der Registrierung der neuen Domain.



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

9 Alternative Streitbelegungs-(=Schlichtungs-) Verfahren

Die Antragsteller unterwerfen sich den unter Punkt 7 der *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN* beschriebenen Streitbelegungsverfahren. Die jeweils aktuellen Details dazu sind auf der Homepage der ICANN enthalten und werden auf der Homepage der punkt.wien GmbH zur aktuellsten Version verlinkt. Es liegt in der Verantwortung der Antragsteller die Verfahren zu studieren und im Bedarfsfall entsprechend zu reagieren.

10 Sonstige Bestimmungen

Es gelten die sonstigen Bestimmungen gemäß Punkt 9 der *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN*.